Anlage 12

Ergänzende Richtlinien des Ministeriums für Verkehr (VM) zu der VwV-LGVFG über die Berücksichtigung des Stands der Technik bei Maßnahmen für den Rad- und Fußverkehr (RL Stand der Technik Rad- und Fußverkehr)

1. Grundsätze

1.1. Die Berücksichtigung des mit dieser Richtlinie eingeführten Stands der Technik ist Fördervoraussetzung bei Vorhaben der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur.

1.2. Dies gilt für Vorhaben der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur, die nach LGVFG gefördert werden.

2. Berücksichtigung Stand der Technik

Folgende Richtlinien, Empfehlungen und Hinweise geben in der jeweils aktuellsten Fassung den Stand der Technik wieder und sind daher Fördervoraussetzung:

2.1. Bei Planung und Bau von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- Richtlinien für Stadtstraßen (RASt)
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)
- Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA)
- Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV)
- Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)
- Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ)

Standards des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg
- Anwendung der Qualitätsstandards Radverkehrsinfrastruktur Baden-Württemberg

- Berücksichtigung der Musterlösungen Radverkehrsinfrastruktur Baden-Württemberg

Außerdem sollen die Empfehlungen zur Anwendung und Weiterentwicklung von FGSV-Veröffentlichungen im Bereich Verkehr zur Erreichung von Klimaschutzzielen (E-Klima) berücksichtigt werden.

2.2. Bei der **wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr** sind als Fördervoraussetzung zu beachten:

- Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr der FGSV
- Standards „Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr in Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Verkehr

2.3. Bei der **wegweisenden Beschilderung für den Fußverkehr** ist das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerverkehr der FGSV zu beachten.

2.4. Beim **Fahrradparken** sind die „Hinweise zum Fahrradparken“ der FGSV als Fördervoraussetzung zu beachten. Bei **Bike+Ride-Anlagen** ist zudem der „Leitfaden Bike+Ride“ des Ministeriums für Verkehr in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die darin definierten Grundanforderungen sind Fördervoraussetzung. Die weiteren Empfehlungen sind zu beachten.